Stadt Gernsbach

**Antrag auf Einrichtung**

**einer Übermittlungssperre**

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Bürgerbüro/Ordnungsamt

Igelbachstraße 11

76593 Gernsbach

**Antragssteller / Antragstellerin**

|  |  |
| --- | --- |
| Name, VornameKlicken Sie hier, um Text einzugeben. | DoktorgradKlicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| GeburtsnameKlicken Sie hier, um Text einzugeben. | GeburtsdatumKlicken Sie hier, um ein Datum einzugeben. |
| Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

Nach Maßgabe des BMG beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungssperre:

Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:

[ ]  Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche **Religionsgesellschaften** (§ 42 Abs. 3 BMG)

[ ]  Ich beantrage, dass meine Daten nicht an die Religionsgesellschaft meines
 Ehegatten, Lebenspartner oder meiner Eltern (nur bei minderjährigen
 Antragsstellern) übermittelt werden.

[ ]  Diese Erklärung gilt auch für meine/unsere Kinder, soweit sie ebenfalls nicht

 meiner Religionsgesellschaft angehören – bitte in folgende Tabelle eintragen
 (Das Einverständnis aller Sorgeberechtigten ist erforderlich)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Name  | Vorname(n) | Geburtsdatum |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |
| Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. | Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |

[ ]  **Parteien, Wählergruppen** und **anderen Trägern** von Wahlvorschlägen dürfen im
 Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen meine persönlichen Daten nicht
 mitgeteilt werden (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG)

[ ]  Im Falle eines **Alters- oder Ehejubiläums** darf eine Mitteilung über dieses Ereignis
 nicht weitergegeben werden (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG)

 **Bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!**

[ ]  Der Weitergabe meiner Daten an **Adressbuchverlage** wird widersprochen

 (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG)

[ ]  Hiermit widerspreche ich der Weitergabe meiner Daten an das Bundesamt für das Per-
 sonalmanagement der **Bundeswehr** für Zwecke der Übersendung von Informations-
 material über den freiwilligen Wehrdienst (§ 58c Soldatengesetz i.V.m. § 36 Abs. 2 BMG)

Gernsbach, Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Antragssteller Unterschrift des Ehegatten bzw. Sorgeberechtigten

**Bitte Hinweise auf der Rückseite beachten!** Den Erhalt bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift.

**Hinweise zum Antrag auf Einrichtung einer Übermittlungssperre**

**Übermittlungssperre, für die keine Begründung erforderlich ist:**

1. **Übermittlungssperre an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften**
Das Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass den Kirchen neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige – nicht das Kirchenmitglied selbst – kann die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen.
Diese Übermittlungssperre gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften übermittelt werden.
2. **Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen**Im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und mit Abstimmungen dürfen Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten Auskunft über Namen, Anschrift, Doktorgrad von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen. Diese Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.
3. **Auskünfte für Alters- und Ehejubiläum**Die Meldebehörde darf auf Verlangen Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläum von Einwohnern erteilen.
**Altersjubiläen** sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.
**Ehejubiläen** sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
Die Auskunft darf nur die dazu erforderlichen Daten über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen. Die Auskunft darf nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.
4. **Auskünfte an Adressbuchverlage**Das Bundesmeldegesetz (BMG) erlaubt eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschrift von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen.
5. **Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung**Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März Daten (Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift) zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat.

**Wird von der Behörde ausgefüllt:**

Übermittlungssperre eingetragen am

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Siegel Unterschrift